

Newsletter: Ausgabe 2/2020

Was lange währt ...

So lange wie die sogenannte „Mantelverordnung Ersatzbaustoffe/ Bodenschutz“ (MantelV) schon umstritten ist, – immerhin wird sie seit 2007 stark kontrovers diskutiert – ist die vorläufige Einigung über die Verordnung im Bundesrat am 6. November dieses Jahres doch ziemlich überraschend gekommen. Nicht wenige hatten mit dem sicheren Scheitern dieses Vorhabens gerechnet. Aber der Reihe nach:

Die MantelV soll erstmalig bundeseinheitliche Regelungen zu Anforderungen an die Herstellung und den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in einer Ersatzbaustoffverordnung festlegen und hat darüber hinaus die Neufassung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung zum Inhalt. Um sich die Bedeutung der MantelV vor Augen zu führen, ist ein Blick auf die davon betroffenen Mengen hilfreich.

In dem Diagramm ist die Verteilung der Abfallmengen auf verschiedene Herkunftsbereiche aus der Abfallbilanz 2018 für Deutschland dargestellt. Die unter die Ersatzbaustoffverordnung fallenden Abfallmengen decken fast 60 Prozent des gesamten Aufkommens ab. Die von den spezialrechtlichen Regelungen betroffenen Verpackungsabfälle, Altholz, gewerbliche Siedlungsabfälle, Elektroaltgeräte sowie Batterien machen weniger als ein Zehntel der Mengen aus, die von der Ersatzbaustoffverordnung erfasst werden.

Bedenkt man, wie intensiv allein um das Verpackungsgesetz zwischen den verschiedenen Interessensgruppen gerungen wurde, und setzt die Verpackungsmenge in Relation zu der Abfallmenge, die von den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung betroffen ist, so wird deutlich, warum sie bisher so umstritten war.

Die Festlegungen in der Ersatzbaustoffverordnung sind entscheidend dafür, welche Mengen in welchen Qualitäten bzw. mit welchen Schadstoffbelastungen wieder in den Wertstoffkreislauf zurückgeführt werden dürfen oder ob sie auf Deponien ausgeschleust werden müssen.

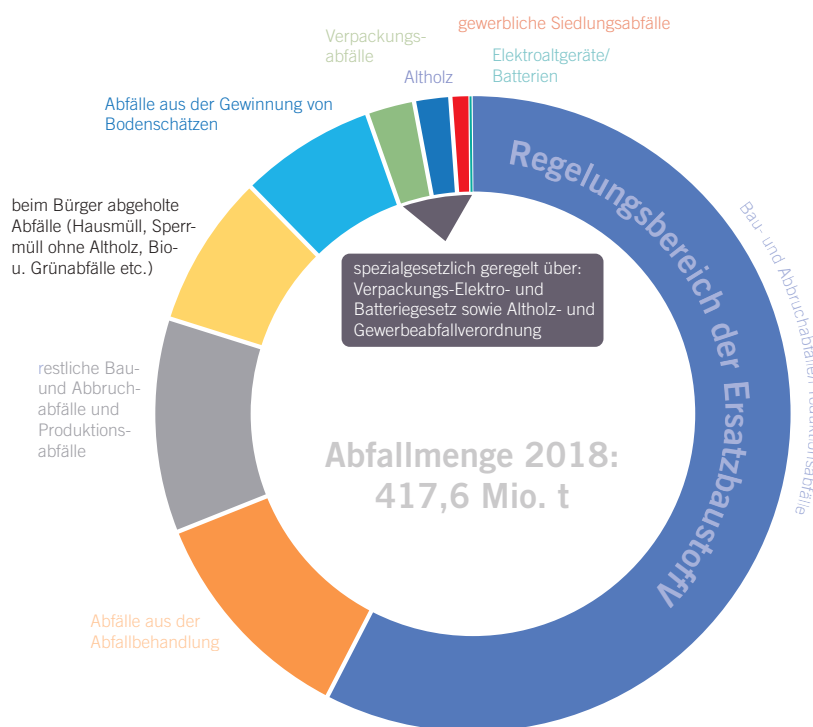
Damit stehen sie in dem Spannungsfeld des vorbeugenden Grundwasserschutzes und der Verwertbarkeit von Sekundärmaterialien aus dem Boden- und Bauschuttrecycling. Dabei ist die Verwertbarkeit von Stoffen direkt mit einer zirkulären Kreislaufwirtschaft und

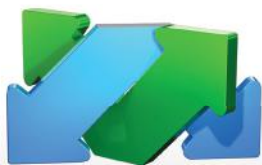
letztlich dem Klimaschutz als die globale Herausforderung unserer Zeit verknüpft.

Und selbstverständlich haben sie auch gravierende Auswirkungen auf die Kosten. Denn es macht einen großen Unterschied aus, ob Stoffe vor Ort eingebaut werden können oder zu weiter entfernten Deponien transportiert und dort abgelagert werden müssen.

Und schließlich ist damit verbunden, dass, je höher die Anforderungen an eine sichere Verwertung sind, sich die auszuschleusenden Mengen erhöhen. Die Folge ist, dass die vorhandenen Deponiekapazitäten schneller erschöpft sind und neue früher geschaffen werden müssen. Dies birgt ein nicht geringes Spannungspotenzial, wenn man bedenkt, wie schwierig die Standortfindung für neue Deponien in der heutigen Zeit ist.

Im Jahr 2017 hatte bereits der Bundestag dem damaligen Entwurf der MantelV zugestimmt. Der Bundesrat verschob aber im September 2017 – kurz vor der anstehenden Bundestagswahl – eine Behandlung mit der MantelV, wegen der sich bereits damals schon abzeichnenden Vielzahl von Änderungen an dem Entwurf. Die weiteren inhaltlichen Beratungen sollten erst erfolgen, wenn das fachlich federführende Bundesministerium nach Neubildung der Bundesregierung erklärt, dass es an der Verordnung in der vorliegenden Form festhalten will.





Mit dem Schreiben des Bundesumweltministeriums (BMU) von Anfang Juni 2020 an den Bundesratsumweltausschuss bekundete dann die Bundesregierung ihr Festhalten an der Umsetzung der geplanten Verordnung. Allerdings war zwischenzeitlich im März 2020 ein neuer, stark überarbeiteter Entwurf vom BMU vorgelegt worden. Während Verbände der Entsorgungswirtschaft diesem neuen Entwurf zur Ersatzbaustoffverordnung zustimmten, hatten sich acht Bundesländer unter der Führung des Saarlandes zusammengeschlossen, einen zweiten Entwurf erarbeitet und Mitte August vorgelegt. Dieser Entwurf basierte auf dem März-Entwurf des BMU und sollte ebenfalls in das Bundesratsverfahren eingebracht werden, denn die acht Bundesländer sahen keine Konsensfähigkeit für den Entwurf des BMU.

In der Sitzung des Bundesrats vom 6. November 2020 stimmte schließlich der Bundesrat einem von den Umweltministern der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, NRW, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein eingebrachten Antrag zu, der sich mit dem BMU-Entwurf vom März 2020 deckt. Gleichzeitig wurde der unter Führung des Saarlandes vorgelegte Entwurf abgelehnt.

Mit dem Beschluss des Bundesrates wurde zwar eine wichtige Etappe genommen, aber nun liegt es wieder an der Bundesregierung, das Verfahren voranzutreiben. Das BMU hat bereits mitgeteilt, dass es noch Nachbesserungsbedarf an der aktuellen Beschlussfassung des Bundesrats sehe. Deswegen und aufgrund der Vielzahl an Änderungen durch den Bundesrat gegenüber dem ursprünglichen Entwurf aus dem Jahre 2017 ist eine erneute Befassung und Zustimmung der Bundesregierung und des Bundestags sowie eine abschließende Beratung im und Beschluss durch den Bundesrat nötig.

Es bleibt zu hoffen, dass dieses Vorhaben noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen wird, denn nie standen die Chancen dafür besser als zur Zeit.

Jetzt wird es knapp!

Laut einer aktuellen Umfrage des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) haben bundesweit erst deutlich weniger als die Hälfte der Kommunen Abstimmungsvereinbarungen mit den Systembetreibern abschließen können. Dies deckt sich auch mit den Erfahrungen, die die kommunalen Mitglieder des Abfallwirtschaftsvereins berichten. Zwar befinden sich viele Mitglieder mit ihren Verhandlungen auf der „Zielgeraden“. Doch anscheinend streckt sich die Länge der Zielgeraden zusehends mit der Dauer, mit der sie sich darauf befinden. Der Hauptstreitpunkt bleibt dabei die Kostenbeteiligung der Systembetreiber an der Mitbenutzung der kommunalen Papier- und Pappesammlung.

Die bislang noch nicht ausreichende Zahl an gültigen Abstimmungsvereinbarungen und Erfassungsverträgen für Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen hat inzwischen auch das Landesumweltministerium in NRW zum Anlass genommen, eine Anhörung bei den Systembetreibern durchzuführen. Dabei ist die Anhörung Teil eines Verfahrens, das mit dem Entzug der derzeit ausgesprochenen Genehmigungen zum Betrieb von Systemen zur Rücknahme von Verpackungen in NRW enden kann. Im Rahmen der Anhörung wurde den Systemen eine Frist bis zum 31. März 2021 gesetzt.

Wenn man bedenkt, dass das Verpackungsgesetz im Jahre 2017 verabschiedet wurde und seit dem 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, ist seitdem viel Zeit vergangen, um die notwendigen Abschlüsse zu erzielen.

Dennoch gibt es auch Grund zum Optimismus, da nicht selten Verhandlungsergebnisse erst erzielt werden, wenn der Druck zum Schluss groß wird.

Wir werden sicher weiter darüber berichten!



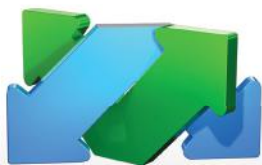
Foto: Adobe Stock, Von djhalcyonic

Es braucht Zeit!

Der EU-Umweltkommissar Virginijus Sinkevičius hat am 11. März 2020 den neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft vorgestellt. Dieser enthält die folgenden Bestandteile:

- **Rahmensetzung für eine nachhaltige Produktpolitik**

Dazu will die EU-Kommission Rechtsvorschriften für eine nachhaltige Produktpolitik vorschlagen, um sicherzustellen, dass in der EU in Verkehr gebrachte Produkte so konzipiert sind, dass sie über eine längere Lebensdauer verfügen, leichter wiederverwendet, repariert und recycelt werden können und einen größtmöglichen



Anteil recycelter Materialien statt Primärrohstoffe enthalten. Auch ist es vorgesehen, einen Rahmen für biobasierte Kunststoffe sowie für biologisch abbaubare oder kompostierbare Kunststoffe zu schaffen.

- **Stärkung der Position von Verbrauchern und öffentlichen Auftraggebern**

Die Verbraucher werden Zugang zu zuverlässigen Informationen im Hinblick auf die Reparierbarkeit und Haltbarkeit von Produkten haben, damit sie ökologisch nachhaltige Entscheidungen treffen können. Die Verbraucher sollen ein echtes „Recht auf Reparatur“ erhalten.

- **Untersuchung zentraler Produktwertschöpfungsketten**

Es erfolgt zunächst eine Konzentration auf bestimmte Bereiche/Produkte, in denen die meisten Ressourcen genutzt werden und ein hohes Kreislaufpotenzial besteht. Dabei werden folgende Bereiche/Produkte benannt, für die sektorspezifische Maßnahmen erarbeitet werden sollen: Elektronik und Informations- und Kommunikationstechnik; Batterien und Fahrzeuge; Verpackungen; Kunststoffe; Textilien; Bauwirtschaft und Gebäude sowie Lebensmittel, Wasser und Nährstoffe.

- **Vermeidung von Abfall**

Ein Schwerpunkt wird darauf liegen, die Entstehung von Abfall ganz zu vermeiden und ihn in hochwertige Sekundärressourcen umzuwandeln, die von einem gut funktionierenden Markt für Sekundärrohstoffe profitieren. Dazu will die EU-Kommission Zielvorgaben für die Abfallreduzierung für bestimmte Abfallströme vorschlagen und die Umsetzung der Anforderungen an Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung verbessern. Darüber hinaus wird die Kommission Festlegungen bzgl. eines EU-weit harmonisierten Modells für die getrennte Sammlung von Abfällen und die Kennzeichnung der Trennsysteme vornehmen.

- **Schaffung eines gut funktionierenden EU-Marktes für Sekundärrohstoffe**

Dazu soll geprüft werden, inwieweit EU-weite Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft für bestimmte Abfallströme zu entwickeln sind. Die Rolle der Normung soll auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene gestärkt werden. Es ist vorgesehen, von Beschränkungen für die Verwendung besonders besorgniserregender Stoffe in Erzeugnissen zügig Gebrauch zu machen und ihre Durchsetzung an den Grenzen zu verbessern. Schließlich soll die Durchführbarkeit einer Marktbeobachtungsstelle für wichtige Sekundärstoffe geprüft werden.

- **Beschränkung der Ausfuhr bestimmter Abfälle aus der EU**

Die EU-Kommission will die Ausfuhr von solchen Abfällen aus der

EU beschränken, die innerhalb der EU behandelt werden können oder schädliche Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit in Drittländern haben.

Die EU will die Überwachung der nationalen Pläne und Maßnahmen des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft verstärken und sich dabei auch auf neue Indikatoren stützen.

Der Aktionsplan enthält aber keine konkreten Gesetzgebungsvorschläge, sondern er stellt die Initiativen dar, die die Kommission in ihrer laufenden Amtszeit auf den Weg bringen will.



Foto: Adobe-Stock, von mapoli-photo

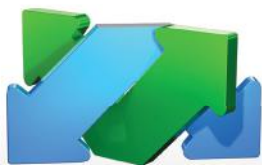
Flankiert wird der EU-Aktionsplan durch ein EU-Umweltaktionsprogramm. Am 14. Oktober 2020 hat die EU-Kommission ihren Vorschlag für das achte Umweltaktionsprogramm dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat zur Verabschiedung vorgelegt. Es soll für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2030 gelten. Dabei werden die folgenden sechs prioritären Ziele formuliert:

a) unumkehrbare, schrittweise Senkung der Treibhausgasemissionen und Steigerung des Abbaus von Treibhausgasen durch natürliche oder andere Senken in der Union, um die EU-Zielvorgabe zur Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030 sowie Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen;

b) kontinuierliche Fortschritte bei der Verbesserung der Anpassungsfähigkeit, der Stärkung der Widerstandsfähigkeit und der Verringerung der Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen;

c) Fortschritte hin zu einem regenerativen Wachstumsmodell, das dem Planeten mehr zurückgibt, als es ihm nimmt, Entkopplung des Wirtschaftswachstums von Ressourcennutzung und Umweltzerstörung und Beschleunigung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft;

d) Null-Schadstoff-Ziel für eine schadstofffreie Umwelt sowie Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Bürgerinnen und Bürger vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen;



e) Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und Verbesserung des Naturkapitals;

f) Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit und Verringerung der wichtigsten Umwelt- und Klimabelastungen im Zusammenhang mit Produktion und Verbrauch, insbesondere in den Bereichen Energie, industrielle Entwicklung, Gebäude und Infrastruktur, Mobilität und Lebensmittel.

Ein Schwerpunkt des Aktionsplans liegt in der Überwachung der Umsetzung dieser Ziele.

Die Umsetzung der Aktionspläne kann angesichts der geplanten tiefgreifenden Änderungen sicher nur schrittweise erfolgen und wird einen langen Atem benötigen!

Nun kann es losgehen!

Im letzten Newsletter wurde darüber berichtet, dass das Internet-Angebot um ein Diskussions-Forum erweitert werden sollte. Dies ist inzwischen erfolgt und das Diskussions-Forum ist voll funktionsfähig.

Das Forum soll die Gelegenheit bieten, seine Meinung zu vorhandenen Themen äußern zu können sowie Diskussionen zu neuen Themen anzuregen. Damit ist auch die Möglichkeit gegeben, sich mit anderen Diskussionsteilnehmern zu vernetzen.

Das Forum besteht aus einem Teil, der offen zugänglich ist, um allen Mitgliedern des Vereins die Teilnahme zu ermöglichen. Darüber hinaus gibt es einen internen Bereich, in dem sich über abfallwirtschaftliche Fachthemen ausgetauscht werden kann.

Die Pflege und Überwachung des Forums bzgl. der eingestellten Beiträge erfolgen über die Geschäftsstelle.

Das Diskussionsforum kann über die Homepage des Abfallwirtschaftsvereins www.awrrw.de unter dem Menüpunkt „AWRRW Forum“ bzw. unter dem nachstehenden Link

→ <https://www.awrrw.de/awrrw-forum/>

aufgerufen werden.

Für Anregungen und Rückfragen zum Forum steht die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Cartoon: Cartoonstock.com, whyatt

Das Jahr geht zu Ende ...

Das Team vom Abfallwirtschaftsverein wünscht Ihnen – nicht trotz, sondern gerade wegen der derzeitigen Pandemie – frohe Festtage, Zeit für Muße und Besinnlichkeit und einen gesunden und erfolgreichen Start in das Neue Jahr!



Verein zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Ruhr-Wupper e. V.

Vereinsanschrift:

Verein zur Förderung der Abfallwirtschaft
Region Rhein-Ruhr-Wupper e. V.
c/o Stadt Düsseldorf, Umweltamt, Brinckmannstraße 7
D-40225 Düsseldorf

Geschäftsstelle des Vereins:

Verein zur Förderung der Abfallwirtschaft
Region Rhein-Ruhr-Wupper e. V.
Geschäftsstelle
Kreishaus Viersen
Rathausmarkt 3
D-41747 Viersen

Sekretariat des Vereins:

Frau G. Polle
Telefon: 02162 / 39 18 88
Telefax: 02162 / 39 18 89
E-Mail: g.polle@awrrw.de